

## Nachrichten vom Landtage.

Hundert u. sechs u. zwanzigste öffentliche Sitzung  
der ersten Kammer, am 27. September 1833.

(Beschluss.)

Staatsminister v. Beschau: Er halte zwar den Vorschlag an sich nicht für nachtheilig, glaube aber doch, daß er zu keinem Resultate führen dürfte, wenn man dazu bloß die jetzt schon vorhandenen Materialien benutzen könne. Lediglich der Fortgang des Geschäfts könne mehr Mittel zur Beurtheilung der Richtigkeit darbieten, die vorausgehende Prüfung aber Aufenthalt in die Sache bringen.

Auch der Präsident bemerkt noch, daß es wohl lieber der nächsten Ständerversammlung vorbehalten bleiben dürfte, die vorgeschlagene Prüfung vorzunehmen, das Geschäft aber inzwischen immer fortgehen und die Regierung wohl zu Vermeidung jeder zwischen den Städten und dem Lande entstehenden Ungleichheit durch geeignete Maßregeln vorzubeugen suchen werde.

Staatsminister v. Beschau entgegnet hierauf, daß es sich doch eigentlich nur darum handle, ob die vorgeschlagenen 30 oder mehr Procente von dem Miethertrage gekürzt werden sollten. Ob eine Erhöhung dieser Procente statt finden solle, darüber werde sich die Regierung nicht leicht entscheiden. Hinreichend sei es, wenn die Kammer sich für jetzt nur dahin ausspreche, daß zwar bei der Bonitirung zur Zeit ein Abzug von 30 Procent gemacht, die Abänderung dieses Abzugs aber nach Befinden vorbehalten bleiben solle.

Mehrere Mitglieder halten nun überhaupt den Antrag des Secretair Harz zur Abstimmung nicht mehr geeignet, da man früher der Meinung gewesen sei, ihn mit einem ähnlichen im Deputationsberichte zu findenden Vorschlage des Referenten zu verbinden.

Der Präsident hält demnach folgende Fragestellung für nöthig: Will die Kammer den Harzischen Antrag jetzt zur Discussion und Abstimmung gebracht wissen?

Dies wird einstimmig bejahet.

Secretair Harz hält es demnächst in Folge der ihm gemachten Entgegnungen für angemessen, seinen Antrag dahin zu modificiren: Man möge die Regierung ersuchen, bei Bonitirung der Häuser vor der Hand gar keine Procente in Abzug bringen zu lassen, sondern durch Vergleichung der Kaufpreise und sonst auf geeignete Weise zu prüfen, welche Procente von dem gefundenen Bruttoertrage der Wohlgebäude zur Herstellung eines richtigen Verhältnisses gegen den ländlichen Grundbesitz abzuziehen seien, die Ergebnisse dieser Prüfung aber der nächsten Ständerversammlung zur Fassung einer Entschließung vorzulegen.

D. Crusius: Er finde in diesem Antrage eine Verschiedenheit von dem bereits vorhin gedachten des Referenten, indem

nach Letzteres Vorschlage eine fortlaufende Controle bei der Bonitirung, nach dem Harzischen aber eine vorausgehende Prüfung der Bonitirungsgrundsätze stattfinden würde. Mit Ersterem erkläre er sich einverstanden, Letzteres aber halte er für ganz unthunlich, denn es solle dabei hauptsächlich eine auf die Kaufpreise gegründete Vergleichung entscheiden; der Ertrag aber und der Kaufpreis seien zwei nicht zu vergleichende Größen, da bei letzterem viele Nebenrücksichten und individuelle und wechselnde Umstände Platz ergreifen. Ferner könne, so lange als darüber nur vergleichende Probearbeiten gemacht werden sollten, die wirkliche Catastrirung nicht zur Ausführung kommen, und ohne diese ließen sich wiederum nicht umfassendere Vergleichungen anstellen. Es handle sich bei der betreffenden Häuserabschätzung ebenso wie bei allen andern Grundsteuerobjecten lediglich nur darum, das richtige Verhältniß der für Productionskosten abzuziehenden Procente zu finden, damit der Ertrag der Häuser, sowohl in der Stadt als auf dem Lande, verhältnißmäßig nicht höher besteuert werde, als alle andern der Grundsteuer unterliegenden Gegenstände. Da man nun aber bei mehreren der verschiedenen Gattungen des ländlichen Eigenthums überhaupt noch keinen Beweis der Richtigkeit der Productionskostenabzüge habe und deshalb insbesondere rücksichtlich der bei Forsten, Wäldern und Teichen anzunehmenden Grundsätze eine hohe Staatsregierung ersuchen wolle, vor definitiver Feststellung in möglichst kurzer Frist die nöthigen Erörterungen anstellen zu lassen, so würde er sich, in sofern man das Harzische Amendement nur in diesem Sinne betrachten wolle, aber nur unter dieser Bedingung, für solches erklären.

Fürst v. Schönburg spricht sich im ähnlichen Sinne aus. Wenn man den Kaufpreis einmal für das richtige Mittel zur Prüfung der Ergebnisse der Bonitirung halte, so müsse man ihn lieber sogleich zum Maßstabe der Besteuerung machen. Uebrigens solle der Abzug von Procenten bei den Häusern ja gar nicht deshalb geschehen, um die Abschätzung der städtischen Grundstücke mit der der ländlichen in Uebereinstimmung zu bringen, sondern lediglich zum Ersatz der Baukosten und etwanigen Verluste am Miethzins.

Secretair Harz erwiedert hierauf, daß ja nicht ein einzelner Kauf, sondern ein aus einer möglichst großen Masse geeigneter Fälle zu ziehendes Resultat in Rede stehe, wo es doch gewiß besser sei, eine zweifelhafte Bestimmung erst zu prüfen, bevor man solche als unbedingt richtig annehme.

Bürgermeister Wehner: Die Möglichkeit einer solchen Prüfung habe sich durch die bei Selmingstädt angestellte Erörterung ergeben.

D. Deutrich: Es komme nicht darauf an, zu erforschen,